

NUTZUNGSVERTRAG

„Ankommen & Klettern“



Name Vorname _____

Strasse _____

PLZ _____ Wohnort _____

Anzahl Klettergurte _____ Anzahl Kinderparcours _____

BENUTZUNGS- UND VERHALTENSREGELN

(Auszug; Detail siehe Rückseite)

- Ich nehme vor dem ersten Betreten des Parcours an der theoretischen und praktischen Sicherheitsinstruktion teil.
- Ich begehe den Parcours selbständig und in Eigenverantwortung. Die Sicherheitsausrüstung oder Teile davon gebe ich nicht an Drittpersonen weiter.
- Ich sichere mich immer mit dem Sicherungssystem und folge den Anweisungen des Seilparkpersonals.
- Ich orientiere auch meine Begleiter über die Regeln.
- Ich bringe mich und andere nicht unnötig in Gefahr und verängstige niemanden.
- Ich trage geschlossene Schuhe mit griffiger Sohle.
- Das zulässige maximale Körpergewicht für Teilnehmer beträgt 120 kg
- Kinder kleiner als 140 cm dürfen den Turm nur in Begleitung Erwachsener besteigen.
- Der Kinderparcours ist nur für Kinder 4–8 Jahren und kleiner als 140 cm geeignet.
- Schulen, Jugendgruppen: pro 10 Jugendliche eine mitkletternde erwachsene Person.
- Die Inanspruchnahme der Leistungen im Kletterturm ist mit gewissen Risiken verbunden und erfolgt auf eigene Gefahr.
- Für Sach- und Vermögensschäden haftet der Betreiber des Kletterturms (Frutigresort/Brügger HTB GmbH) nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seinerseits.
- Das Frutigresort kann weder für Unfälle infolge höherer Gewalt noch für Schäden, welche Kunden des Frutigresort Dritten zufügen, haftbar gemacht werden.

Ich nehme diese Benutzungs- und Verhaltensregeln zur Kenntnis und bestätige mit meiner Unterschrift, dass ich diese gelesen habe, einhalte und akzeptiere.

Datum _____ Unterschrift _____

DEUTSCH

BENUTZUNGS- UND VERHALTENSREGELN

Kletterturm Frutigresort



Diese Regeln müssen vor dem Begehen der Parcours gelesen, verstanden und mittels der Unterzeichnung des Vertrags akzeptiert werden.

Zuwiderhandlungen gegen dieses Reglement und die Beschilderung auf dem Gelände können den Ausschluss aus dem Kletterturm zur Folge haben.

1 PARKREGELN | Die männliche Form bezieht in diesem Reglement auch die weibliche Form mit ein.

1.1 Anweisungen sind zu befolgen

Die Anweisungen und Instruktionen des Seilparkpersonals sowie die Beschilderung auf dem Gelände sind einzuhalten.

1.2 Sicherheit

Die Seilparkteilnehmer müssen sich immer gemäss Instruktion mit dem Sicherungssystem sichern. Die Sicherheitsausrüstung ist obligatorisch und gemäss der Instruktion zu tragen und anzuwenden. Wird die Ausrüstung (Klettergurt) ausgezogen, um z.B. auf die Toilette zu gehen, so muss der korrekte Sitz vor der nächsten Parcoursbegehung von einem Seilparkmitarbeiter kontrolliert werden.

Die Aufgaben zwischen den Plattformen dürfen jeweils nur von einer Person gleichzeitig begangen werden. Auf jeder Plattform dürfen sich maximal drei Teilnehmer gleichzeitig aufhalten. Auf Ausnahmen wird speziell hingewiesen. Bei Unklarheiten ist das Seilparkpersonal zu konsultieren.

1.3 Eigenverantwortung

Die Teilnehmer begehen die Parcours selbständig, in Eigenverantwortung und dürfen sich und andere nicht unnötig in Gefahr bringen oder verängstigen.

1.4 Bewusstseinsverändernde Substanzen

Das Begehen der Parcours unter Alkohol-, Drogen- und Medikamenteneinfluss ist verboten.

1.5 Abfall

Es ist strikte untersagt, Gegenstände und jegliche Form von Abfall auf den Boden fallen zu lassen, auf den Parcours zu essen, zu trinken und zu rauchen.

1.6 Eintrittspreis

Der Eintrittspreis beinhaltet während den Öffnungszeiten die Benutzung der Sicherheitsausrüstung, die Instruktion, die freie selbständige Benutzung der Parcours sowie die Überwachung durch das Parkpersonal.

Es ist strikte untersagt, irgendwelche Teile der Sicherheitsausrüstung an Drittpersonen weiterzugeben.

2 TEILNAHMEBESTIMMUNGEN

2.1 Instruktion

Vor dem ersten Betreten des Parcours hat jeder Teilnehmer an der theoretischen und praktischen Sicherheitsinstruktion teilzunehmen.

2.2 Maximales Körpergewicht

Das zulässige maximale Körpergewicht für Teilnehmer beträgt 120 kg.

2.3 Kinderparcours

Kinder ab 4 Jahren und kleiner als 1.40m

2.4 Schulen, Jugendgruppen

Als Ausnahme zu obiger Regelung: pro 10 Jugendliche eine mitkletternde erwachsene Person

2.5 Bekleidung, Ausrüstung

Zur Begehung der Parcours gilt aus Sicherheitsgründen:

- Das Tragen von geschlossenen Schuhen mit griffiger Sohle ist notwendig.
- Röcke, Jupes und Halstücher sind untersagt, lange Haare sind zusammenzubinden.
- Lose Gegenstände (Mobiltelefone, Kameras, Schmuck, Uhren, Sackmesser, Portemonnaie etc.) können bei der Materialentgegennahme dem Seilparkpersonal abgegeben werden.
- Das Mitführen von Taschen, Rucksäcken, Umschnalltaschen etc. auf den Parcours ist verboten.
- Es darf keine eigene Sicherheitsausrüstung (Klettergurt, Seilrolle etc.) verwendet werden.

2.6 Medizinische Ausschlusskriterien

Hat ein Teilnehmer eine Krankheit, Verletzung oder andere körperliche/psychische Beeinträchtigung, die beim Begehen der Parcours für den Betroffenen oder einen anderen Teilnehmer ein mögliches daraus folgendes Unfallrisiko darstellt, darf er den Kletterturm nicht begehen.

3 VERSICHERUNG, RISIKEN, HAFTUNG UND RECHTLICHES

3.1 Versicherung

Die Versicherung ist Sache der Teilnehmenden.

3.2 Risiken

Die Begehung der Parcours eines Kletterturms birgt Risiken. Es kann die Kleidung verschmutzt oder beschädigt werden. Es können Druckstellen und Schürfungen entstehen. Bei Nichteinhaltung des Reglements und der Instruktionen des Seilpark-Personals drohen Stürze mit im Extremfall tödlichem Ausgang.

3.3 Haftung

Der Betreiber lehnt jede Haftung für alle Schäden ab, die im (direkten oder indirekten) Zusammenhang mit der Benutzung des Kletterturms entstehen können. Diese Haftung lehnt er namentlich dann ab, wenn dieses Reglement missachtet, umgangen oder verletzt wird. Ausserhalb der täglichen und saisonalen Betriebszeiten sind der Kletterturm und die Aussichtsplattform geschlossen, der Aufenthalt und das Begehen sind verboten.

3.4 Rückerstattung

Wird infolge höherer Gewalt (Sturm, Gewitter, Schneefall etc.) die Schliessung des Kletterturms durch das Seilparkpersonal beschlossen, besteht kein Anspruch auf Erstattung des Eintrittspreises. Gleiches gilt dann, wenn der Teilnehmer den Besuch frühzeitig auf eigenen Wunsch abbricht.

3.5 Recht

Zur Anwendung kommt in jedem Fall schweizerisches Recht. Gerichtsstand ist Thun.

Viel Spass!